

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
der Ortsgemeinde Laumersheim vom 11.12.2014

in der Fassung vom 17.12.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Laumersheim hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Laumersheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 11.12.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Steuer beträgt jährlich: | |
| | für den 1. Hund | 78,00 € |
| | für den 2. Hund und | 96,00 € |
| | für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| | | |
| (2) | Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich: | |
| | für den 1. gefährlichen Hund | 360,00 € |
| | für den 2. gefährlichen Hund | 480,00 € |
| | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

Artikel II

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- „(3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet.“

Artikel III

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
 Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel IV

In § 12 („Ordnungswidrigkeiten“) Abs. 1 Nr. 5

werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel V

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Laumersheim, den 17.12.2021

Arno Wieber
Ortsbürgermeister

